



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
rss@wko.at

eine Einrichtung der



**RSS-0069-24-8**  
= RSS-E 92/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.12.2024

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Mag. Thomas Tiefenbrunner Mag. Reinhard Schrefler Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antragsgegnerin wird die volle Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Betriebsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart ist u.a. die Besondere Bedingung 2033K-Gemeinde-Infrastrukturpaket, welche auszugsweise lautet:

*„2033K - GEMEINDE-INFRASTRUKTURPAKET*

*Mitversichert sind Schäden an Außenanlagen und Infrastruktur im Eigentum der Gemeinden wie: (...)*

*- Schalt- und Verteilerkästen, (...)*

*- Straßen- und Parkbeleuchtungen, Flutlichtanlagen, Weihnachtsbeleuchtungen, Ampeln u. dgl. (ausgenommen Leuchtmittel),(...)"*

*Es gilt eine Jahres-Höchstentschädigung in der Höhe von EUR 100.000,- sowie ein genereller Selbstbehalt in der Höhe von EUR 200,- pro Schadensfall als vereinbart.*

*Versicherte Gefahren:*

*- Brand, Blitzschlag, Explosion im Sinne der jeweiligen Begriffsbestimmung in den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (...)*“

Weiters vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) (Fassung 2018), welche auszugsweise lauten:

#### *ARTIKEL 1*

##### *Versicherte Gefahren und Schäden*

##### *1. Versicherte Gefahren*

###### *1.1. Brand;*

*Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadensfeuer).*

###### *1.2. Blitzschlag;*

*Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf die versicherten Gebäude oder im Freien befindliche, versicherte, bewegliche Sachen (direkter Blitzschlag). (...)*

##### *2. Versicherte Schäden*

*Versichert sind Sachschäden, die*

*2.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;*

*2.2. als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten;*

*(...)*

#### *ARTIKEL 2*

*Nicht versicherte Schäden (...)*

*4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stroms (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung).*

*Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten; (...)*

*Zu den Punkten 2, 3, 4, 6, 7 und 8 gilt: Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten.(...)“*

Die Antragstellerin meldete der Antragsgegnerin folgenden Schaden zu Schadenr. (*anonymisiert*): Am 12.7.2024 sei es zu einem Blitzeinschlag in eine versicherte Leuchte in der (*anonymisiert*) gekommen. Dadurch seien auch die weiteren ca. 40 Lampeneinsätze im Kabelverteilnetz beschädigt worden. Die Antragstellervertreterin reichte am 24.7.2024 einen Kostenvoranschlag der (*anonymisiert*) ein, wonach sich der Austausch von 37 Leuchten auf 18.552,30 EUR belaufe, die Reparatur mittels Reparaturset samt Tausch der Elektronikeinheiten auf 18.796,50 EUR, an der unmittelbaren Einschlagstelle belaufen sich die Reparaturkosten auf 540,00 EUR (jeweils netto).

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 31.7.2024 die Deckung der Schäden an den weiteren Leuchten mit folgender Begründung ab:

*„(...)Im Rahmen des Versicherungsvertrages ist lediglich der DIREKTE Blitzschlag versichert, und dieser betrifft eine Laterne.*

*Sämtliche anderen Laternen wurden durch die hervorgerufene Überspannung beschädigt, was vom Versicherungsschutz nicht umfasst ist.(...)“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 5.9.2024. De Antragstellervertreterin übermittelte dazu eine Stellungnahme der (anonymisiert) vom 4.9.2024 zum Schadenfall:

*„(...)Wir wurden vor Ort von einer Bewohnerin des Hauses (anonymisiert), als Augenzeugin des Vorfalls; informiert, dass es am 12.07.2024 zu einem Blitzeinschlag in die Leuchte Nr.2 in der (anonymisiert) kam.*

*Bei nachfolgender Überprüfung der betroffenen Anlage konnten wir feststellen, dass es zu einer massiven Blitzentladung gekommen ist. Die Revisionstüre des betroffenen Mastes wurde aus ihrer Verankerung gerissen und einige Meter weggeschleudert. Der Kabel-Anschlusskasten im Mastrohr war ausgebrannt und die Erdanschlusskabeln verschmort.*

*In der für diesen Bereich zuständigen Schaltstation war eine Stromkreissicherung komplett zerstört. Die aus Messing bestehende Strom-Verdrahtungsschiene des Außenleiters war verdampft. Der Dämmerungsschalter hatte keine Funktion mehr.*

*Als Folgeschaden des direkten Blitzeinschlages in die besagte Leuchte, und somit in das Kabelverteilnetzes der Straßenbeleuchtung, waren in den betroffenen Straßenzügen alle Leuchten defekt.*

*Angrenzende, von anderen Schaltstationen versorgte Netze der öffentlichen Beleuchtung ((anonymisiert)usw.) waren vom Blitzschlag nicht betroffen. Der Abstand zwischen den betroffenen Netz und den den Vorfall schadlos überstandenen Netzen ist weniger als 20 Meter.*

*Die verbauten Leuchten sind von gleicher Type und allesamt mit einem Überspannungsschutz mit 6KV ausgestattet. Das dürfte erklären, warum es in den angrenzenden Netzen zu keinen Schäden bei der Beleuchtung kam, obwohl Schäden bei Telekommunikationseinrichtungen in manchen Häusern sehr wohl aufgetreten sind.*

*Für einen direkten Blitzschlag, bei der sich die Überspannung direkt im Kabelnetz ohne Dämpfung ausbreitet, ist der Schutz allerdings nicht ausgelegt und somit kam es zum Ausfall der Beleuchtung.*

*Diese Tatsachen sprechen gegen die kolportierte Aussage, dass es sich um einen Schaden infolge eines indirekten Blitzschlages handelt.*

*(...)*

*Ich hatte in meiner über vierzigjährigen beruflichen Laufbahn immer wieder mit den Auswirkungen von Blitzschlägen zu tun. Mit Einzug der Elektronik in den Alltag wurden die Schäden durch indirekte Blitzschläge immer mehr und massiver. Meist aber begrenzt auf elektrische Geräte. Dass wie unserem Fall, metallische Verdrahtungsbrücken verdampfen oder Masttüren aus verzinkten Stahl aus ihrer Verankerung gerissen werden, ist mir nur bei direkten Einschlägen untergekommen.*

*(...)“*

Am Schlichtungsverfahren hat sich die Antragsgegnerin nicht beteiligt. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

#### **Rechtlich folgt:**

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl. RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256).

Gemäß der Besonderen Bedingung 2033K besteht Versicherungsschutz für „direkte Blitzschläge“, also die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf die versicherten Sachen. Demgegenüber schließt Artikel 2, Pkt. 4 der AFB 2018 Schäden durch die Energie des elektrischen Stroms (z. B. Überspannung) vom Deckungsschutz aus, es sei denn, es handelt sich um eine unvermeidbare Folge eines versicherten Ereignisses.

Liegt aber ein Blitzeinschlag in eine versicherte Leuchte mit den bezeichneten Wirkungen vor, erstreckt sich die Versicherung, wie sich aus Art. 1 Pkt. 2.2 AFB 2018 (unvermeidliche Folge) ergibt, auf jede Form des Sachschadens, wenn ein adäquater Ursachenzusammenhang zum Blitzeinschlag besteht (vgl. VersR 1977, 709; Martin SVR2 C II Anm. 1). Der Blitz braucht demnach nicht notwendig gerade in die bzw. alle versicherten Sachen einzuschlagen, für die Versicherungsschutz begehrt wird (vgl. 7 Ob 2/89).

Aufgrund des der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhaltes hat die Schlichtungskommission davon auszugehen, dass es sich bei den Schäden an allen versicherten Leuchten um direkte Blitzschäden im Sinne des Artikel 1, Pkt. 1.2. AFB 2018 oder zumindest um unvermeidliche Folgen des Einschlages in die unstrittig versicherte Leuchte handelt.

Soweit der Versicherer einwendet, dass es sich um einen nicht versicherten indirekten Blitzschlag, also einen Überspannungsschaden handelt, ist darauf hinzuweisen, dass diese Tatsachenbehauptung der Empfehlung satzungsgemäß nicht zugrunde zu legen ist, da sich die antragsgegnerische Versicherung am Verfahren nicht beteiligt hat. Darüber hinaus ist jedoch festzuhalten:

Unter Überspannung wird eine zu hohe elektrische Spannung verstanden (Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache<sup>2</sup> Band 7, 3504). Sie ist eine in elektrischen Netzen zum

Beispiel als Folge atmosphärischer Einwirkungen (vor allem Blitzschlag) kurzzeitig auftretende Spannung, die die Isolation elektrischer Geräte und Anlagen weit höher beansprucht als die Betriebsspannung (Brockhaus, Enzyklopädie21 Band 28, 197) (vgl auch 7 Ob 76/13x).

Für das Vorliegen dieses sekundären Risikoausschlusses wäre der Versicherer in einem allfälligen streitigen Verfahren beweispflichtig, in diesem Fall läge es aber wiederum an der Antragstellerin, den Beweis zu führen, dass die eingetretenen Schäden unvermeidliche Folgen des Blitzeinschlages in die versicherte Leuchte darstellen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 2. Dezember 2024**